

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1981	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. März 1981	Nr. 7
Tag	Inhalt	Seite
19. 3. 81	Zehnte Verordnung zur Ausführung des § 12 des Schulverwaltungsgesetzes GVBl. II 72-87	129
18. 3. 81	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Fleischbeschaugesetz und den zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen GVBl. II 357-14	130
13. 3. 81	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung Ändert GVBl. II 322-46	132
18. 3. 81	Anordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes im Geschäftsbereich des Sozialministers GVBl. II 320-76	134
2. 3. 81	Anordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes im Geschäftsbereich des Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten GVBl. II 320-77	135
16. 3. 81	Anordnung des Direktors des Landespersonalamtes über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung	136

Zehnte Verordnung zur Ausführung des § 12 des Schulverwaltungsgesetzes*)

Vom 19. März 1981

Auf Grund des § 12 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1980 (GVBl. I S. 506), wird verordnet:

§ 1

In der Stadt Darmstadt wird in den für die Diesterwegschule, Grund-, Haupt-

und Realschule, und die Elly-Heuss-Knapp-Schule, Grund- und Hauptschule, für Hauptschulen gebildeten Schulbezirken die Förderstufe ab 1. August 1981 eingerichtet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. März 1981

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Kultusminister
Krollmann

*) GVBl. II 72-87

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem Fleischbeschaugesetz und den zu seiner
Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen*)**

Vom 18. März 1981

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Fleischbeschaugesetz vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 131) wird verordnet:

§ 1

Allgemeine
Zuständigkeitsbestimmungen

Im Sinne des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 545), und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften ist

1. oberste Landesbehörde der für das Veterinärwesen zuständige Minister,
2. höhere Verwaltungsbehörde der Regierungspräsident und
3. Polizeibehörde in den Landkreisen der Landrat und in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung — Staatliches Veterinäramt —, in Gemeinden oder Gemeindeteilen mit Schlachthauszwang der Gemeindevorstand.

§ 2

Zuständige Behörden
nach dem Fleischbeschaugesetz

(1) Zuständige Behörde nach dem Fleischbeschaugesetz ist

1. a) für die Zulassung von Betrieben und Einrichtungen nach § 3 a Abs. 2 Satz 1 und
b) für die Feststellung und die Fristbestimmung nach § 3 a Abs. 3 Satz 1 der für das Veterinärwesen zuständige Minister;
2. a) für die Übertragung der Hygieneüberwachung, der Durchführung der Schlachtier- und Fleischbeschau, der Trichinenschau, der Fleischuntersuchung oder der Einfuhruntersuchung auf einen Tierarzt nach § 3 Abs. 1 Nr. 18,
b) für die Bildung von Beschaubezirken, die sich auf Gebiete oder Gebietsteile mehrerer Stadt- und Landkreise erstrecken, nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3,
c) für die Genehmigung eines Vertrages einer Gemeinde ohne öffentliches Schlachthaus mit einem Beschauer nach § 4 Abs. 2 Satz 4 und
d) für die Ermächtigung der Untersuchungsstellen zur Durchführung von Laboratoriumsuntersuchungen im Rahmen der Einfuhruntersuchung nach § 13 Abs. 4

der Regierungspräsident;

3. a) für die Durchführung der Schlachtier- und Fleischbeschau und der Trichinenschau nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3,
b) für die Überwachung der hygienischen Anforderungen und Durchführung der amtlichen Untersuchungen nach § 4 Abs. 5 Satz 1,
c) für die Verlängerung der Frist zwischen Schlachtierbeschau und Schlachtung nach § 5 Abs. 3 Satz 2 und
d) für die Abgabe der Meldungen über die Ergebnisse der Schlachtier- und Fleischbeschau, der Trichinenschau und der Einfuhruntersuchung nach § 25 a Abs. 3

in den Landkreisen der Landrat und in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung — Staatliches Veterinäramt —, in Gemeinden oder Gemeindeteilen mit Schlachthauszwang der Gemeindevorstand;

4. a) für die Zulassung von Ausnahmen von dem Gebot, Tiere, die aus Gründen der Seuchenbekämpfung geschlachtet werden, ausschließlich in Isolierschlachtbetrieben oder Isolierschlachträumen zu schlachten, nach § 5 Abs. 5 Satz 1,
b) für die Zulassung der vorübergehenden Lagerung von Fleisch in einem Zollager nach § 12 e Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 und
c) für die Zulassung der vorübergehenden Lagerung von Küchenabfall in einem Zollager nach § 12 e Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 in Verbindung mit Satz 4

in den Landkreisen der Landrat, in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung — Staatliches Veterinäramt —;

5. für die Durchführung der Einfuhruntersuchung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindevorstand in Gemeinden mit einer Einfuhruntersuchungsstelle.

(2) Ermächtigte Stelle im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 des Fleischbeschaugesetzes zur Bestimmung der Einfuhruntersuchungsstellen ist der für das Veterinärwesen zuständige Minister.

§ 3

Zuständige Behörden nach der
Verordnung über die Durchführung
des Fleischbeschaugesetzes

Zuständige Behörde nach der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1. November 1940

*) GVBl. II 357-14

(RMBl. S. 289, 1941 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2026), ist

1. für die Abgrenzung der Bezirke der Untersuchungsstellen nach § 21 Abs. 3 Satz 1

der für das Veterinärwesen zuständige Minister;

2. a) für die Beschränkung der Beschaupzeit auf bestimmte Tagesstunden nach § 17 Abs. 1 und

b) für die Festsetzung von Schlachttagen nach § 17 Abs. 2

in den Landkreisen der Landrat und in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung — Staatliches Veterinäramt —, in Gemeinden oder Gemeindeteilen mit Schlachthauszwang der Gemeindevorstand.

§ 4

Zuständige Behörden

nach den Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland

Zuständige Behörde nach den Ausführungsbestimmungen A (Beilage 1) zur Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes ist

1. a) für die Anweisung zur Rückstandsuntersuchung nach § 4 Abs. 4 Satz 2,
- b) für die Anweisung zur Stichprobenentnahme nach § 20 Abs. 3 Satz 2,
- c) für die Bestimmung einer Untersuchungsstelle zur Erstellung eines Gutachtens nach § 48 Abs. 2 Satz 1 und
- d) für die Zulassung anderer Verfahren zum Einfrieren und Aufbewahren schwachfärbiger Rinder nach Anlage 3 Nr. 7 zu § 47 Abs. 1

der für das Veterinärwesen zuständige Minister;

2. a) für die Zulassung der Führung eines gemeinsamen Tagebuches in Beschaubezirken mit mehreren Beschauern nach § 53 Abs. 3 Satz 1 und

b) für die Entgegennahme der Anzeige beobachteter Mängel im Rahmen der Überprüfungen der Diensttätigkeiten der Beschauer nach § 54 Abs. 6

der Regierungspräsident;

3. für die Absendung oder Entgegennahme der Mitteilung über den Namen und die Firma und Anschrift des Herkunftsbetriebes nach § 48 Abs. 4 in den Landkreisen der Landrat und in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung — Staatliches Veterinäramt —;

4. für die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 2 Abs. 1 Buchst. a Nr. 3 Satz 2 der Gemeindevorstand;

5. in allen übrigen Fällen in den Landkreisen der Landrat und in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung — Staatliches Veterinäramt —, in Gemeinden oder Gemeindeteilen mit Schlachthauszwang der Gemeindevorstand.

§ 5

Zuständige Behörden

nach den Ausführungsbestimmungen B über die Ausbildung, die Prüfung und die Fortbildung in der Fleischschau und Trichinenschau

Zuständige Behörde nach den Ausführungsbestimmungen B (Beilage 2) zur Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes ist der Regierungspräsident.

§ 6

Zuständige Behörden

nach der Freibankfleisch-Verordnung

Zuständige Behörde nach der Freibankfleisch-Verordnung vom 30. Juli 1970 (BGBl. I S. 1178), geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 545), ist in den Landkreisen der Landrat und in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung — Staatliches Veterinäramt —.

§ 7

Zuständige Behörden

nach der Einfuhruntersuchungs-Verordnung

Zuständige Behörde nach der Einfuhruntersuchungs-Verordnung vom 8. März 1961 (BGBl. I S. 143), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 1978 (BGBl. I S. 1140), ist

1. a) für die Anweisung zur Durchführung der stichprobenweisen Rückstandsuntersuchung frischen Fleisches nach § 7 a Abs. 1 Satz 1,
- b) für die Anweisung zur Durchführung der Rückstandsuntersuchung bei Fleisch von in § 12 a Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes genanntem Haarwild und von Wildbret nach § 7 a Abs. 1 Satz 3,
- c) für die Anweisung zur Durchführung der Rückstandsuntersuchung frischen Fleisches bei begründetem Verdacht nach § 7 a Abs. 2 Satz 1,
- d) für die Anweisung zur Durchführung der stichprobenweisen Rückstandsuntersuchung zubereiteten Fleisches nach § 14 a Abs. 1 und
- e) für die Anweisung zur Durchführung der Rückstandsuntersuchung zubereiteten Fleisches bei begründetem Verdacht nach § 14 a Abs. 2 Satz 1

der für das Veterinärwesen zuständige Minister;

2. in allen anderen Fällen der Gemeindevorstand in Gemeinden mit einer Einfuhruntersuchungsstelle.

§ 8

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Fleischbeschaugesetz und

den zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen vom 6. Dezember 1977 (GVBl. I S. 458)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. März 1981

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Sozialminister
Clauss

¹⁾ GVBl. II 357-13

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das
Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung*)**

Vom 13. März 1981

Auf Grund des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 186), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung vom 25. Juli 1968 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 277), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt B „Erziehungswissenschaftliches Fachgebiet“ wird gestrichen.
b) Der bisherige Abschnitt C „Gesellschaftswissenschaftliches Fachgebiet“ wird Abschnitt B und erhält folgende Fassung:

„B. Gesellschaftswissenschaftliches Fachgebiet

Studiennachweise über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Fach aus den nachstehend aufgeführten Gruppen a) und b):

- a) Kommunikationswissenschaft,
Philosophie,
Zeitgeschichte,
Politikwissenschaft,
Soziologie.

b) Rechtswissenschaft,
Volkswirtschaftslehre,
Betriebswirtschaftslehre.“

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt B „Erziehungswissenschaftliches Fachgebiet“ wird gestrichen.
b) Der bisherige Abschnitt C „Gesellschaftswissenschaftliches Fachgebiet“ wird Abschnitt B und erhält folgende Fassung:

„B. Gesellschaftswissenschaftliches Fachgebiet

Prüfungen in je einem Fach aus den nachstehend aufgeführten Gruppen a) und b):

- a) Kommunikationswissenschaft,
Philosophie,
Zeitgeschichte,
Politikwissenschaft,
Soziologie.

b) Rechtswissenschaft,
Volkswirtschaftslehre,
Betriebswirtschaftslehre.“

3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt B erhält folgende Fassung:

„B. Erziehungswissenschaftliches Fachgebiet

- a) Grundlagen der Allgemeinen Pädagogik,
b) Grundlagen der Psychologie,

*) Ändert GVBl. II 322-46

- c) Grundlagen der Berufspädagogik einschließlich der Didaktik des Schul- und Bildungsrechts,
 - d) Seminar und Kolloquium in Allgemeiner Pädagogik oder Psychologie oder Berufspädagogik,
 - e) Fachdidaktische Übungen im ingenieurwissenschaftlichen sowie im gesellschaftswissenschaftlichen Fachgebiet."
- b) Abschnitt C wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 Buchst. d) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und als Buchst. e) angefügt:
 „e) Übung in Fachdidaktik der Sozialkunde.
 Hat der Bewerber in der Vorprüfung das Fach Politikwissenschaft gewählt, hat er Studienachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einem der folgenden Fächer nachzuweisen:
 Kommunikationswissenschaft, Philosophie, Zeitgeschichte, Soziologie."
 - bb) In Nr. 2 Buchst. d) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und als Buchst. e) angefügt:
 „e) Übung in Fachdidaktik der Rechts- und Wirtschaftskunde.
 Hat der Bewerber in der Vorprüfung eines der Fächer Rechtswissenschaft, Volkswirtschafts- oder Betriebswirtschaftslehre gewählt, hat er Studienachweise über die erfolgreiche Teilnahme in einem weiteren Fach nach Anlage 1 Abschnitt B Buchst. a) zu erbringen. Die Kombination Kommunikationswissenschaft und Philosophie ist nicht zulässig."
 - cc) In Nr. 3 wird nach Buchst. b) cc) angefügt:
 „Hat der Bewerber in der Vorprüfung das Fach Kommunikationswissenschaft gewählt, hat er Studienachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einem der folgenden Fächer nachzuweisen:
 Philosophie, Zeitgeschichte, Politikwissenschaft, Soziologie."
 - dd) In Nr. 4 wird nach Buchst. d) angefügt:
 „Hat der Bewerber in der Vorprüfung das Fach Kommunikationswissenschaft gewählt, hat er Studienachweise über die erfolgreiche Teilnahme an ei-

nem der folgenden Fächer nachzuweisen:

Philosophie, Zeitgeschichte, Politikwissenschaft, Soziologie."

- ee) In Nr. 6 wird nach Buchst. d) angefügt:

„Hat der Bewerber in der Vorprüfung das Fach Zeitgeschichte gewählt, hat er Studienachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einem der folgenden Fächer nachzuweisen:

Kommunikationswissenschaft, Philosophie, Politikwissenschaft, Soziologie."

4. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt B erhält folgende Fassung:

„B. Erziehungswissenschaftliches Fachgebiet

- a) Grundlagen der Berufspädagogik einschließlich der Didaktik des Berufs- und Bildungsrechts,
- b) entsprechend dem nach Anlage 3 Buchst. B d) gewählten Fach entweder Allgemeine Pädagogik oder Psychologie oder Berufspädagogik."

- b) Abschnitt C wird wie folgt geändert:

- aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Sozialkunde:

- a) Politologie,
- b) Neueste Geschichte, insbesondere Zeitgeschichte,
- c) nach Wahl des Bewerbers eines der folgenden Fächer:
 - aa) Geschichte der politischen Theorien,
 - bb) Staats- und Verwaltungsrecht,
 - cc) Sozialwissenschaftliche Methoden,
 - dd) Soziologie.

Hat der Kandidat in der Vorprüfung Politikwissenschaft gewählt, hat er eine Prüfung in einem der folgenden Fächer abzulegen:

Kommunikationswissenschaft, Philosophie, Zeitgeschichte, Soziologie."

- bb) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Rechts- und Wirtschaftskunde:

- a) Rechtswissenschaft,
- b) Volkswirtschaftslehre,
- c) Betriebswirtschaftslehre.

Hat der Bewerber in der Vorprüfung eines der Fächer Rechtswissenschaft, Volkswirtschafts- oder Betriebswirtschaftslehre gewählt, hat er eine Prüfung in einem weiteren Fach nach Anlage 2 Abschnitt B abzulegen. Die Kombination Kommunikationswissenschaft und Philosophie ist nicht zulässig."

cc) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Deutsch:

- a) Literaturgeschichte,
- b) nach Wahl des Bewerbers zwei der folgenden Bereiche:
 - aa) Sprachgeschichte,
 - bb) Grammatik,
 - cc) Stilistik.

Hat der Bewerber in der Vorprüfung das Fach Kommunikationswissenschaft gewählt, hat er eine Prüfung in einem der folgenden Fächer abzulegen:

Philosophie, Zeitgeschichte, Politikwissenschaft, Soziologie."

dd) In Nr. 4 wird nach Buchst. d) angefügt:

„Hat der Bewerber in der Vorprüfung das Fach Kommunikationswissenschaft gewählt, hat er eine Prüfung in einem der folgenden Fächer abzulegen:

Philosophie, Zeitgeschichte, Politikwissenschaft, Soziologie."

ee) In Nr. 6 wird nach Buchst. d) angefügt:

„Hat der Bewerber in der Vorprüfung das Fach Zeitgeschichte gewählt, hat er eine Prüfung in einem der folgenden Fächer abzulegen:

Kommunikationswissenschaft, Philosophie, Politikwissenschaft, Soziologie."

Artikel 2

Bewerber, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung mindestens zwei Semester studiert haben, können auf Antrag die Prüfung nach den bisherigen Bestimmungen ablegen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1981 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. März 1981

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

Anordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes im Geschäftsbereich des Sozialministers*)

Vom 18. März 1981

Auf Grund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 561), in Verbindung mit § 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1451) und § 2 des Hessischen Richtergesetzes vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 1981 (GVBl. I S. 30), sowie in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom

3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 Satz 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350) wird bestimmt:

§ 1

- (1) Den Regierungspräsidenten,
dem Präsidenten des Landesversorgungsamts Hessen,
dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts,
dem Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts

*) GVBl. II 320-76

wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu entscheiden, soweit der Sozialminister den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat.

(2) Die den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts und des Hessischen Lan-

desozialgerichts übertragene Befugnis erstreckt sich auch auf die Entscheidung über Widersprüche in Verfahren nach § 50 Nr. 4 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 und § 71 Satz 2 des Hessischen Richtergesetzes.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1981 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. März 1981

Der Hessische Sozialminister
Clauss

**Anordnung
über Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche
in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes
im Geschäftsbereich des Ministers für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten*)**

Vom 2. März 1981

Auf Grund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 561), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 Satz 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350) wird bestimmt:

§ 1

Den Regierungspräsidenten,
dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung,
den Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz und
der Hessischen Landesanstalt für Umwelt
wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu entscheiden, soweit der Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1981 in Kraft.

Wiesbaden, den 2. März 1981

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
Schneider

*) GVBl. II 320-77

<p>Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 22 47 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1</p>	<p>Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Wiesbaden.</p>
<p>Postvertriebsstück 1 Y 3228 AX · Gebühr bezahlt</p>	<p>Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 22 47, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).</p> <p>Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.</p> <p>Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlags- abonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbe- stellungen für das nächste Kalenderjahr müssen späte- stens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Ein- zelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und der- gleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei- stung.</p> <p>Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 65,— DM einschließlich 3,97 DM Mehrwertsteuer. — Die vorliegende Ausgabe Nr. 7 kostet 1,20 DM ein- schließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versand- kosten.</p>

**Anordnung
des Direktors des Landespersonalamtes
über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung**

Vom 16. März 1981

§ 1

Auf Grund des § 97 Abs. 1 Satz 1 des
Hessischen Beamtengesetzes in der Fas-
sung vom 14. Dezember 1976 (GVBl.
1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Ge-
setz vom 3. Februar 1981 (GVBl. I S. 30),
setze ich die Amtsbezeichnung

„Sattelmeister“

fest.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. April
1981 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. März 1981

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
Bartholomäi